
S 50 S 217/20 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ordnungsgeld gegen Beteiligten – Ermessen – Kostenentscheidung bei Beschwerde gegen Festsetzung eines Ordnungsgeldes
Leitsätze	1. Für die Prüfung, ob das Gericht sein Ermessen bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegenüber einem Beteiligten pflichtgemäß ausgeübt hat, muss seinem Beschluss zu entnehmen sein, dass es seinen Ermessensspielraum erkannt hat und von welchen Ermessensgesichtspunkten es – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls und des (auch) aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – sowohl im Hinblick auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens als auch auf die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ausgegangen ist. 2. Wenn das Gericht in einem früheren Verfahrensstadium darauf hingewiesen hat, es sei eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt, und/oder wenn das Ordnungsgeld erst nach einer in-stanzabschließenden Entscheidung festgesetzt wird, sind diese Umstände im Rahmen der Ermessensausübung zu würdigen. 3. Hat die Beschwerde gegen einen Beschluss, durch den gegen einen Beteiligten ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde, Erfolg, sind die Kosten des

Normenkette

Beschwerdeführers der Staatskasse
aufzuerlegen.
Gebührensiffer 3501 der Anlage 1 zum
RVG
[SGG § 111](#)
[SGG § 202](#)
[ZPO § 141](#)
[ZPO § 381](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 50 S 217/20 WA
06.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 14 AS 870/20 B
17.08.2020

3. Instanz

Datum

-

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 6. Mai 2020 aufgehoben. Die Staatskasse hat dem Kläger seine im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

Der Kläger wehrt sich gegen ein Ordnungsgeld i.H.v. 200 EUR.

Mit seiner im Februar 2013 erhobenen Klage wandte sich der Kläger gegen Bescheide der Beklagten, die seinen Antrag auf Übernahme vorweg geltend gemachter Werbungskosten i.H.v. 20 EUR als Darlehen ablehnten. Im November 2014 verfügte das Sozialgericht die Anhörung der Beteiligten zu seiner Absicht, über die Klage durch Gerichtsbescheid ([§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â) zu entscheiden. Im Dezember 2014 bzw. März 2015 erklärten sich beide Beteiligte mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die an den Kläger gerichtete Ladung zum Erörterungstermin am 25. Februar 2019 wurde ihm mit Postzustellungsurkunde vom 23. Januar 2019 zugestellt. Der Kläger erschien zu diesem Termin nicht. Ausweislich des Protokolls zu diesem Erörterungstermin gab das Sozialgericht dem Kläger lediglich auf darzulegen, warum er trotz der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin nicht erschienen sei. Hierauf antwortete der Kläger mit Schriftsatz vom 29. Mai 2019: Er habe keine Kenntnis von einem Termin gehabt und sei zudem chronisch krank, sodass eine Teilnahme gesundheitlich ohnehin nicht möglich gewesen wäre; bereits 2014 habe das Sozialgericht hierzu eine ärztliche Bescheinigung erhalten. Außerdem sei die Angelegenheit "aus dem Jahr 2012 (Klage 2014) und längst

nicht mehr zutreffend im Jahr 2019".

Mit Schreiben vom 29. November 2019 fragte das Sozialgericht beim Klger an, ob sein Schreiben vom 25. (gemeint offensichtlich: 29.) Mai 2019 dahin zu verstehen sei, dass er den Rechtsstreit fr erledigt halte.

Mit Verfgung vom 24. Januar 2020 lud das Sozialgericht den Klger zur mndlichen Verhandlung am 27. Mrz 2020 und ordnete sein persnliches Erscheinen an. Unter dem 25. Februar 2020 verfgte das Sozialgericht, dass der Rechtsstreit am 29. Mai 2019 durch Zurcknahme erledigt worden sei und der Termin zum 27. Mrz 2020 aufgehoben werde. Nachdem der Klger mitgeteilt hatte, dass er die Klage nicht zurckgenommen habe (Schriftsatz vom 27. Februar 2020), lud das Sozialgericht den Klger unter Anordnung des persnlichen Erscheinens erneut zur mndlichen Verhandlung am 27. Mrz 2020 der umgeladen wurde auf den 4. Mai 2020. In diesem Termin, an dem der Klger nicht teilnahm, wies das Sozialgericht die Klage ab; die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ist im Senat anhngig unter dem Aktenzeichen L 14 AS 1167/20.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2020 setzte das Sozialgericht gegen den Klger ein Ordnungsgeld i.H.v. 200 EUR fest, weil er der mndlichen Verhandlung vom 25. Februar 2019 ferngeblieben sei, obwohl er ordnungsgemss geladen und ber die Folgen sei-nes Ausbleibens belehrt worden sei. Ferner fhrte der Sozialgericht â vor einer abschlieenden Erwgung zur Hhe des Ordnungsgeldes â aus:

"Soweit der Klger in dem Schriftsatz vom 29. Mai 2020 behauptet, dass er keine Kenntnis von dem Termin gehabt habe, ist dies unglaubwrdig. Die Zustellungsurkunde ist eine ffentliche Urkunde im Sinne der Vorschrift des [Â§ 415 ZPO](#) und erbringt damit den vollen Beweis dafr, dass dem Klger die Ladung persnlich bergeben wurde.

Die behauptete gesundheitlich bedingte Abwesenheit des Klgers ist nicht belegt. Die rztliche Bescheinigung aus dem Jahr 2014 ist nicht geeignet, die Verhandlungsunfhigkeit am 25. Februar 2019 zu belegen. Dem Gericht sind keine weiteren Grnde fr das Ausbleiben des Klgers be-kannt."

Gegen diesen ihm am 8. Mai 2020 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde des Klgers vom 5. Juni 2020, zu deren Begrndung er u.a. auf sein Schreiben vom 29. Mai 2019 verweist.

II. Die Beschwerde ist zulssig und begrndet.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht nach Â§ 172 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen.

2. Die Beschwerde ist auch begrndet, weil der Beschluss des Sozialgerichts ermes-sensfehlerhaft ist.

a. Bleibt ein Beteiligter, dessen pers nliches Erscheinen nach [   111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) angeordnet worden ist, im Termin aus, so kann gegen ihn Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden ([   202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [   141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)). Die Auf-erlegung eines Ordnungsgeldes setzt mithin zum einen voraus, dass der Beteiligte unter Anordnung des pers nlichen Erscheinens und Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens ([   111 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) ordnungsgem   geladen worden ist, zum anderen, dass er ohne rechtzeitige gen  gende Entschuldigung ([   381 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) zum Termin weder erschienen ist noch einen geeigneten Vertreter entsandt hat ([   141 Abs. 3 Satz 2 ZPO](#)). Der Senat kann unterstellen, dass diese Vorausset-zungen hier im Hinblick auf den Termin vom 25. Februar 2019 gegeben sind.

b. Das Sozialgericht hat das ihm nunmehr er  ffnete Ermessen nicht ausge  bt.

aa. W  hrend bei einem Ausbleiben eines Zeugens gem     [   380 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#) (" wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt") ein Ordnungsgeld zu verh  ngen ist, ergibt sich aus dem Wortlaut von [   141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) ("kann gegen sie Ordnungsgeld festgesetzt werden"), dass das Gericht bei Vorliegen der Tatbe-stands-voraussetzungen Ermessen nicht nur in Bezug auf die H  he des Ordnungs-geldes (Auswahlermessen), sondern zun  chst im Hinblick auf das "Ob" der Festset-zung (Entschlie  ungsermessen) hat. Bei letzterer ist eine zweistufige Pr  fung unter besonderer Ber  cksichtigung des jeweiligen Gesetzeszwecks ([   111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#); [   141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)) vorzunehmen: In der ersten Stufe ist die Anordnung des pers nlichen Erscheinens vor dem Hintergrund des zum Zeitpunkt der Pr  fung bekannten Verfahrensstandes darauf zu untersuchen, ob sie      auch (noch) im Zeit-punkt des Termins, dem der Beteiligte ferngeblieben ist      geboten war; in der zwei-ten Stufe ist zu pr  fen, ob die Verh  ngung eines Ordnungsgeldes die gebotene Re-aktion auf das Ausbleiben darstellt (Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. M  rz 2010      [L 5 AS 1114/09 B](#)     , juris). F  r die Pr  fung, ob das Sozialgericht sein durch [   202 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [   141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) er    ffne-tes Ermessen pflichtgem     ausge  bt hat, muss seinem Beschluss zu entnehmen sein, dass es seinen Ermessensspielraum erkannt hat (zu diesem Kriterium im Sozi-alverwaltungsverfahren Engelmann, in: Sch  tze, SGB X, 9.A.,    35 Rn. 11 m.w.N.) und von welchen Ermessensgesichtspunkten es      unter Ber  cksichtigung aller ma  -geblichen Umst  nde des Einzelfalls und des (auch) aus dem Rechtsstaatsprinzip ([Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz) resultierenden Verh  ltnism    igkeitsgrundsatzes      so-wohl im Hinblick auf die Anordnung des pers nlichen Erscheinens als auch auf die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ausgegangen ist (LSG Berlin-Brandenburg a.a.O.; Beschluss vom 31. Mai 2017      [L 31 AS 1027/17 B](#)     , juris).

Ob die      im Ermessen des Gerichts stehende ([   111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#))      Anord-nung des pers nlichen Erscheinens eines Beteiligten nur dazu dient (bzw. dienen darf), durch die pers nliche Anwesenheit von Beteiligten das gerichtliche Verfahren zu f  rdern und in diesem Zusammenhang vor allem die M  glichkeit zu geben, das Wissen der Partei um den Sachverhalt zu nutzen (LSG Berlin-

Brandenburg a.a.O., m.w.N.), oder auch weitere Zwecke mit dieser Anordnung verfolgt werden (dÄ¼rfen) (zum Meinungsstand vgl. MÄ¼nker, jurisPraxisReport-SozR 2/2011 Anm. 6; Freuden-berg, jurisPraxisReport-SozR 10/2009 Anm. 6; Frehse, SGB 2010, 388-393; jeweils mit weiteren Nachweisen), muss der Senat allerdings ebenso wenig entscheiden wie die Frage, welchen Zielen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes dienen darf (zum Meinungsstand: MÄ¼nker, Freudenberg, Frehse, LSG Berlin-Brandenburg, alle a.a.O.). Denn der angefochtene Beschluss krankt bereits an unabhÄ¼ngig davon erheblichen Ermessensfehlern.

bb. In der BegrÄ¼ndung seiner Entscheidung (Teil II. des Beschlusses) befasst sich das Sozialgericht ausschlieÃ¼lich mit den tatbestandlichen Voraussetzungen von [Ä§ 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) (ordnungsgemÄ¼e Ladung und Belehrung, Fehlen einer genÄ¼genden Entschuldigung fÄ¼r das Ausbleiben). Damit lÄ¼sst sein Beschluss schon seine Befugnis und Pflicht zur ErmessensausÄ¼bung im Rahmen von [Ä§ 202 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) nicht erkennen. Zwar muss der Begriff "Er-messen" nicht ausdrÄ¼cklich erwÄ¼hnt werden; vielmehr kann die Darstellung der berÄ¼cksichtigten Ermessensgesichtspunkte und deren AbwÄ¼gung genÄ¼gen (vgl. Engel-mann a.a.O.). Aber auch daran mangelt es der angefochtenen Entscheidung, weil wesentliche UmstÄ¼nde des vorliegenden Falles unberÄ¼cksichtigt geblieben sind.

So hÄ¼tte das Sozialgericht nicht auÃ¼ber Acht lassen dÄ¼rfen, dass die Festsetzung ei-nes Ordnungsgeldes nach seinem instanzabschlieÃ¼enden Urteil vom 27. MÄ¼rz 2020 wenn nicht im Regelfall ausgeschlossen war, so doch einer besonderen Rechtferti-gung bedurft hÄ¼tte (zum Meinungsstand s. die Nachweise bei Meyer-Ladewig/Keller/LeiÄ¼therer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13.A., Ä§ 111 Rn. 6a, und KÄ¼hl, in: Fichte/JÄ¼ttÄ¼ner, SGG, 3.A.; Ä§ 111 Rn. 3).

Auch hÄ¼tte das Sozialgericht erwÄ¼gen mÄ¼ssen, welches Ziel mit der Anordnung des persÄ¼nlichen Erscheinens zum Termin am 25. Februar 2019 sachgerechterweise noch verfolgt werden konnte, nachdem es bereits im November 2014 eine Entschei-dung durch Gerichtsbescheid, d.h. ohne mÄ¼ndliche Verhandlung ([Ä§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)), fÄ¼r mÄ¼glich gehalten hat. Gegen das Ziel, mit Hilfe des KlÄ¼gers den Sach-verhalt weiter aufzuklÄ¼ren oder den KlÄ¼ger seine Klage nÄ¼her begrÄ¼nden zu lassen, spricht, dass das Sozialgericht ihn â als Ergebnis des ErÄ¼rterungstermins â nur zu einer Entschuldigung seines Ausbleibens aufgefordert hat. Der Senat verkennt in diesem Zusammenhang angesichts des mehrfachen Wech-sels der zustÄ¼ndigen Kammer wÄ¼hrend des erstinstanzlichen Verfahrens nicht, dass der die Festsetzung eines Ordnungsgeldes prÄ¼fende Vorsitzende typischerweise der Akte nicht entnehmen kann, aus welchen GrÄ¼nden ein frÄ¼herer Vorsitzender das persÄ¼nliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet hat. Dieser Umstand zwingt aber zu umso grÄ¼Ã¼erer ZurÄ¼ckhaltung bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes, zumindest aber zu einem erhÄ¼hten BegrÄ¼ndungsaufwand. Dies gilt umso mehr, wenn â wie im vorliegenden Fall â der betreffende Termin schon weit Ä¼ber ein Jahr zurÄ¼ck-liegt.

3. Der Senat hat eine Kostenentscheidung zu treffen (hierzu a.), muss Ä¼ber deren

Rechtsgrundlage indes nicht abschließend befinden (hierzu b.).

a. Seit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vom 5. Mai 2004 ([BGBl I 718](#)) bedarf grundsätzlich auch jeder auf eine Beschwerde hin ergehende gerichtliche Beschluss einer Kosten(grund)entscheidung. Denn das RVG sieht gesonderte Gebühren für jedes Beschwerdeverfahren vor. Nach [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, Betragsrahmengebühren. Nach [Â§ 18 Abs. 1 Nr. 3 RVG](#) ist (u.a.) jedes Beschwerdeverfahren eine "besondere Angelegenheit", die im Verhältnis zur Hauptsache zusätzliche Gebühren für den prozess-bevollmächtigten Rechtsanwalt selbst dann auslöst, wenn die Tätigkeit, die den Anlass zu der Beschwerde bildet, durch die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens abgegolten wird. Dementsprechend fällt nach Gebührensnummer 3501 der Anlage 1 zum RVG (Vergütungsverzeichnis) für ein Beschwerdeverfahren in Fällen des [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) eine eigene Gebühr an. Dies macht zumindest in (wie hier) gemäß [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) kostenprivilegierten Verfahren eine isolierte Kostenentscheidung erforderlich (BSG, Beschluss vom 01. April 2009 [B 14 SF 1/08 R](#), juris; LSG Berlin-Brandenburg a.a.O.; Mäntker a.a.O.; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13.A., Â§ 176 Rn. 5a; jeweils m.W.N.). Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach [Art. 3](#) Grundgesetz darf es indes für die Frage nach der Erforderlichkeit einer Kostenentscheidung keine Rolle spielen, ob bei einer Beschwerde eine anwaltliche Vertretung stattgefunden hat (LSG Berlin-Brandenburg a.a.O.; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt a.a.O.).

b. Da es im vorliegenden Fall offensichtlich unbillig wäre, der Beklagten die Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen, und da ausschließlich die unzureichende Begründung des sozialgerichtlichen Beschlusses Anlass für das Beschwerdeverfahren war, sind diese auf die Staatskasse zu übernehmen. Ob diese Rechtsfolge aus einer analogen Anwendung von [Â§ 193 SGG](#) oder von [Â§ 46 Abs. 1](#) Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. [Â§ 467 Abs. 1](#) Strafprozessordnung abzuleiten ist (zum Meinungsstand: LSG Berlin-Brandenburg a.a.O.; Mäntker a.a.O.), kann der Senat dahin stehen lassen.

4. Diese Entscheidung kann gem. [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden.

Erstellt am: 03.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024